

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Abonnementspreis nebst den Gratisbeilagen „Sonntagsfreude“ und „Sterne und Blumen“ durch die Boten zugestellt nur 50 Pfg. pro Monat, durch die Post bezogen nur 1,20 Mark pro Quartal.

Wittener Volks-Zeitung

Verantwortlich für den ganzen Inhalt:
S. Bringswald, Witten.

Telephon-Anschluss 130.

Centrums-Organ für das Ruhrthal.

Telegraphen-Adresse:
Volkszeitung, Witten.

Druck und Verlag von
S. Bringswald, Witten.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auf keinem Rechtsgebiete zeigt sich in Deutschland eine solche Verschiedenheit wie auf dem des ehelichen Güterrechts. Gegenwärtig bestehen weit über hundert verschiedene Güterrechte, die sich in der bisherigen Gesetzgebung und in den Anschauungen eingereiht, so ist gleichwohl bei der heutigen Gestaltung der Verhältnisse und Erwerbs-Verhältnisse die Vereinfachung dieses Rechtszustandes zu begrüßen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich für die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliche eheliche Güterrechte entschieden, hat aber durch eingehende Regelung der vertragsmäßigen Güterstände, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Vermögensgemeinschaft den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, im Wege eines Ehevertrages den Güterstand ihren besonderen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend zu gestalten.

Die wesentlichen Grundzüge des gesetzlichen Güterrechts sind die folgenden:
Mit der Eheschließung wird das ganze Vermögen der Frau, das eingebrachte Gut, der Verwaltung und Nutzung des Mannes derart unterworfen, daß der Mann, und zwar allein, die Früchte bezieht, dafür aber auch allein die Lasten der Ehe zu tragen hat. Die Verwaltung und Nutzung des Mannes erstreckt sich aber nicht auf das sogenannte Vorbehaltsgut der Frau.

Als Vorbehaltsgut benennt das Gesetz: 1. Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckgegenstände und Arbeitsgeräte, z. B. eine Nähmaschine u. dergl., sei es, daß diese Sachen ihrer Natur nach oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Ehemann, oder auf Grund der Bestimmung des Zuwendenden für den Gebrauch der Frau bestimmt sind; 2. was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Was die Frau durch ihre Tätigkeit als Vorhalterin des Hauswesens und durch häusliche Arbeiten und Hilfe im Geschäft des Mannes erwirbt, fällt nicht hierunter; 3. was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist; 4. der Erwerb von Todeswegen oder durch Schenkung unter Lebenden, wenn der Erblasser oder Schenkgeber dies bestimmt hat; 5. was die Frau auf Grund der ihr zustehenden Verwaltung und Nutzung des Vorbehaltsgutes erwirbt (§ 1370). Aus dem Vorbehaltsgute hat die Frau zur Befriedigung des ehelichen Aufwandes nur in soweit beizutragen, als der Mann nicht schon durch die Nutzung des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erbringt.

Der Mann ist berechtigt, das eingebrachte Gut in Besitz zu nehmen, und hat es ordnungsmäßig zu verwalten. Dagegen kann er die Frau nicht durch Rechtsgeschäfte verpflichten und nicht durch eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung verfügen. Hierin besteht jedoch zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung eine Ausnahme. (§§ 1376, 1377.) Die Zustimmung der Frau kann durch das Vormundschafts-Gericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder daran durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und Gefahr im Verzuge ist. Der Mann ist ferner zu Rechtstreitigkeiten über eingebrachtes Gut im eigenen Namen legitimiert. Bewegliche Sachen, welche der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes erwirbt, gehen als Eigentum auf die Frau über, außer wenn der Mann nicht für die Rückzahlung des eingebrachten Gutes erwirbt will. Der Mann hat für die Zeit der ehelichen Verwaltung und Verwaltung gewisse Lasten des Ehegutes und die Kosten der Erhaltung des letzteren zu tragen, §. § 1385 bis 1387.

Als Äquivalent für die ihm zustehenden Nutzungen des eingebrachten Gutes hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen. Bei erheblicher Gefährdung des eingebrachten Gutes kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen. Bezüglich der Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut gilt folgendes: Im Allgemeinen bedarf sie der Einwilligung des Mannes. Die Wirksamkeit eines von ihr geschlossenen Vertrages hängt von der Zustimmung des Mannes ab. Ein einseitiges Rechtsgeschäft der Frau, z. B. Kündigung, ist unwirksam. Verpflichtet sich die Frau zu einer Leistung, so ist die Zustimmung des Mannes erforderlich. Die mangelnde Zustimmung des Mannes kann durch das Vormundschafts-Gericht ersetzt werden, wenn der Mann durch sie ohne ausreichenden Grund verweigert; ist der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden, so ist die Zustimmung nicht erforderlich. Einseitige Rechtsgeschäfte in Bezug auf das eingebrachte Gut, z. B. Aufkündigung, sind dem Manne gegenüber vorzunehmen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß die Verfügungen, denen die Ehefrauen auf Grund des Güterrechts unterliegen, dritten gegenüber auch dann gelten, wenn dieselben nicht gewußt haben, daß die Frau eine Ehefrau ist. Wenn die Frau mit Zustimmung oder Wissen und ohne Einspruch des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreibt, so ist seine Zustimmung zu den zum Geschäftsbetrieb

gehörigen Rechtsgeschäften und Rechtstreitigkeiten nicht erforderlich.

In einer Reihe von Fällen, welche in den §§ 1406, 1407 aufgeführt sind, bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes nicht. Die familienrechtliche Gewalt, vermöge deren dem Mann das Recht der Verwaltung und Nutzung am eingebrachten Gute zusteht, ist ihrem Grunde und ihrer Bestimmung an die Person des Mannes gebunden. Demgemäß ist bestimmt, daß das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes unübertragbar ist. Eingehende Bestimmungen enthält ferner das Bürgerliche Gesetzbuch über die Schuldenhaftung der im gesetzlichen Güterrechte lebenden Ehegatten sowohl in Bezug auf die Haftung gegenüber den Gläubigern des einen Ehegatten, wie im Verhältnis der Ehegatten untereinander (§§ 1410 bis 1417). Unter gewissen Voraussetzungen kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzung klagen. So, wenn sie berechtigt ist, Sicherheitsleistung nach § 1391 zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann seine Unterhaltungspflicht gegenüber der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu befürchten ist. Dasselbe Befugnis hat die Frau, wenn der Mann entmündigt ist oder wegen Geisteskrankheit einen Pfleger nach § 1910 erhalten hat oder ein Abwesenheitspfleger bestellt ist. Kraft Gesetzes endigt die Verwaltung und Nutzung, wenn der Concurs über das Vermögen des Mannes eröffnet oder der Mann für tot erklärt wird. Nach Beendigung der Verwaltung und Nutzung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und Rechenschaft abzulegen.

Wenn nach § 1364 die Verwaltung und Nutzung nicht eintritt oder dieselbe endigt, so tritt Gütertrennung ein. Bei dieser hat der Mann den ehelichen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen, die Frau hat jedoch einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei erheblicher Gefährdung des Unterhalts kann die Frau diesen Beitrag zurückhalten, die Frau kann jedoch die Ehegatten ganz oder zum Teil freiwillingig befreien. Ebenso kann sie aber ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes überlassen. Dritten gegenüber ist die Gütertrennung nur wirksam, wenn sie in dem Güterregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Der aufgegebene Dieb.

Es ist bereits viele Jahre her — so erzählte ein alter ehrwürdiger Lehrer seinem jüngeren Kollegen, — da ich eine neue Stelle in einem armen kleinen Hochwaldsdorfe antrat. Gleich bei meinem Eintritt in die Schulküche fiel mir auf, daß unter den vielen Knaben einer abgeordnet von den übrigen, allein in einer Bank saß. Ich betrachtete den Knaben genauer; er hatte ganze hübsche, intelligente Züge, aber ein scheuer, verschlagener Ausdruck lag in seinen Augen. — „Warum sitzt Du allein und nicht unter den übrigen Knaben?“, fragte ich ihn freundlich. Er senkte den Kopf und schweigend verlegte, während seine Witschüler im Chöre riefen: „Er stiehlt, deshalb hat ihn der Herr Lehrer allein gesetzt.“ Mit einer an Stumpfheit grenzenden Gleichgültigkeit ließ sich der Knabe die Beschuldigung gefallen. Selbst das Mitleid begann sich in mir zu regen. „Ist es wahr, was die Knaben von Dir sagen?“, fragte ich ihn. Da er schweigend zugehört, sagte ich in milde Töne: „Nun mein Kind, wenn Du wirklich einmal gestohlen hast —“ „Er hat uns schon alle bestohlen!“ schrie ein vorlauter Knabe. Ich verwies ihm seine Angeberei und fuhr fort: „Wenn Du wirklich gestohlen hast, so höre ich, Du hast es ernstlich bereut und wirst es nie wieder thun. Zum Zeichen, daß ich Dir vertraue, setze ich Dich wieder unter die übrigen Knaben. Du bist so gut mein Schüler wie die anderen.“ Ein stichtiger Ausdruck der Freude zog über das Gesicht des kleinen Verurtheilten, verschwand jedoch wieder rasch. Ich setzte ihn in die erste Bank, blickte vor meinen Augen, und beobachtete ihn scharf. Am andern Mittag ließ ich wie zufällig mein Taschennmesser auf der Bank liegen, schien es nicht zu beachten und wandte sogar ablässig meine Aufmerksamkeit nach einer anderen Seite. Als die Knaben die Schule verlassen hatten, war mit ihnen das Messer verschwunden. Nachmittags sagte ich zu ihnen: „Kinder, ich habe heute Morgen mein Taschennmesser hier liegen lassen, weiß vielleicht einer von Euch, wo es hingekommen ist?“, — „Der hat es!“ schrien alle im Chöre und deuteten auf den kleinen Dieb. „Ist das wahr?“, fragte ich ihn. Anfangs leugnete er, erst nach wiederholtem Drängen gestand er die Wahrheit und brachte nach einigen Zögern das Messer aus der Tasche hervor. Ich gab ihm öffentlich keinen Verweis, sondern forderte ihn nur auf, nach der Schule da zu bleiben. Sobald die anderen Kinder sich entfernt hatten, nahm ich in bei der Hand und sagte in ernstem, aber doch liebevollem Tönen: „Warum hast Du mein Vertrauen so leichtsinnig betrogen? Ich hätte nicht erwartet, daß Du sofort wieder in Deinen alten Fehler verfallen würdest.“ Der Knabe fand geübten Hautes vor mir und schweigend trug. Ich fuhr fort, ihm sein Unrecht vorzutragen, ohne ihn die Liebe vermissen zu lassen, und bemühte mich, Scham und Reue in seinem Herzen zu erwecken. Das gelang mir den auch mit Gottes Hilfe endlich. Er brach in Thränen aus

und rief weinend: „Ach Herr Lehrer, ich kann ja nicht anders, ich muß stehlen. Meine Mutter hat mir gesagt, das Stehlen sei mir angeboren, mein Vater hat auch gestohlen.“ — „Mein armes Kind,“ sagte ich, „von Mitleid erfüllt, Deine Mutter hat Dich sehr falsch belehrt. Kein Mensch ist von Natur aus gezwungen, etwas Böses zu thun. Der liebe Gott hat uns alle mit freiem Willen erschaffen, damit wir zwischen gut und böse wählen können, sonst wären wir auch nicht fähig, uns den Himmel zu verdienen. Widerstehe gleich von Anfang an Deiner bösen Neigung und bitte den lieben Gott täglich um seinen Beistand. Wir wollen zusammen für Dich beten, daß Du Deinen Fehler von heute an gänzlich ablegst. Willst Du mir ernstlich versprechen nie wieder zu stehlen?“ Schluchzend legte der Knabe seine Hand in meine und versprach reuig Besserung. Hierauf erzählte mir der arme, wie er zu Hause schon von seiner frühesten Kindheit an von seiner Mutter gehört habe, ihm sei das Stehlen angeboren, er könne es nicht lassen, selbst wenn er wolle. Das habe er zuletzt auch geglaubt und sich gar nicht mehr geschämt, fremde Sachen zu entwenden, wo immer er Gelegenheit dazu gefunden. In der Schule sei ihm der Lehrer voller Mißtrauen begegnet und seine Mitschüler hätten ihn verachtet und gemieden. Das habe ihn anfangs sehr gekümmert, allmählich habe er sich aber daran gewöhnt und sich nichts mehr daraus gemacht, selbst dann nicht, als ihm nach wiederholten kleinen Diebstählen ein besonderer Platz in der Schule angewiesen worden sei. „Wenn Sie nun wirklich glauben, Herr Lehrer,“ schloß er sein Bekenntnis, „daß mir das Stehlen angeboren ist, will ich mir ernstlich Hilfe geben, mich zu bessern.“ Ich sagte ihm, daß ich ihm noch einmal Vertrauen schenken wolle, er solle den ihm von mir angewiesenen Platz behalten, und keiner der Mitschüler dürfe es ferner wagen, ihm mit Mißachtung zu begegnen. Das hat geholfen! Der Knabe besserte sich wirklich, hat nie wieder gestohlen, wurde einer meiner aufmerksamen und besten Schüler und ist selbst ein tüchtiger Lehrer geworden, der den Kindern wahre Liebe und richtiges Verständnis entgegenbringt. „Ich will anderen thun, was Sie mir gethan haben!“ hatte er mir später wiederholt mündlich und schriftlich versichert. So weit der Erzähler.

Ihr werdet, liebe Mütter! den Fehler wohl zu Herzen genommen haben, den diese Mutter bei der Erziehung des Kindes begangen. Sie ist an dem diebstüchlichen Knaben verzweifelt und hat ihn dadurch zur Verzweiflung getrieben, so daß er allen Muth und alles Vertrauen verlor und sich selbst aufgab, sich der Besserung für unfähig hielt. Hätte sie sich vom Glauben leiten lassen, so würde sie bedacht haben, daß schlimme Neigungen, selbst wenn sie angeboren sind, nicht als unüberwindlich betrachtet und behandelt werden dürfen. „Das böse Gefühle soll unter dir sein,“ hat Gott zu dem neidischen Kain gesprochen, „du aber mußt über dasselbe herrschen.“ Obwohl der hl. Paulus bestigen Anfechtungen unterworfen war, so sah er doch ein, daß er sie zu überwinden vermöge durch Gottes Gnade, die ihn stärkte. Der fromme Lehrer ist nach diesen christlichen Grundsätzen vorgegangen und hat sie seinem Zögling eingeprägt, und sie haben über die Leidenshaft gefiegt. Hier geschah es auch dadurch, daß der Erzähler das schmerzliche Ergeüßnis in dem jungen Diebe zu wecken und klug zu benutzen verstand. In gleichem Maße verlor er es zuerst mit diesem erzieherischen Kunstgriff in ähnlicher Weise wie unser guter Lehrer.

Hätten die Verurtheilten des Knaben ihren Grund gehabt in harter Sinnlichkeit, in Genußsucht, wie solche bei Nahrungsmitteln, Dürstheilen und dergleichen häufig der Fall ist, so wäre gleich anfangs eine empfindliche körperliche Züchtigung am Platze gewesen und würde wohl nachhaltig gewirkt haben. Die Furcht vor dem Gefühle des Schmerzes ist sehr geeignet, den Gaumenfidel in Schranken zu halten. „Das aufstrebende Gefühle nach fremden Gut,“ sagt Albin Stolz, „wird unter diesen Umständen sogleich durch die Erinnerung an den bitteren Nachgeschmack der Schläge abgeköhlt.“ Die Schärfe der Züchtigung beim ersten Fall ist eine Barmherzigkeit, insofern dadurch für die Zukunft manche Sünde dieser Art und Schläge dafür erspart werden. Ein Landmann erzählte ihm einmal, daß er als Knabe einen kleinen Diebstahl begangen habe und darüber erlitten worden sei. Sein Vater habe ihn dann mit einem Stück Seil gründlich durchgeseuert. Von da an habe er in seinem langen Leben nie mehr eine Verführung zu einer Dieberei bekommen. Ein ernstlicher Verweis hätte wohl vielleicht einen solch dauernden Erfolg gehabt.

Auch in Jagdier können Entwendungen wurzeln; diese Vermuthung liegt am nächsten beim Stehlen von Geld und Dingen von Geldeswerth. Damit diese ungeordnete Begierde nicht erstärke und zu Sünden gegen das siebente Gebot fortsetze, ist es notwendig, davon beherrschte Kinder genau zu überwachen; es muß oft nachgesehen werden, ob sie nicht fremdes Eigentum besitzen, nicht kleine Gegenstände, Schulgeräte, Spielsachen, Schmuckstücke mit nach Hause bringen, die sie nicht von den Eltern empfangen haben. Demerkt man etwas dergleichen, so ist jedesmal unumgänglich darauf zu dringen, daß die entwendeten Sachen sogleich zurückgegeben, wenn sie nicht mehr vorhanden, der Eigentümer entschädigt oder um Nachschicht

gebeten werde. Die mit der Rückzahlung verbundene Beschämung ist ein kräftiges Vorbeugemittel gegen weitere Vergehen. Als Tobias den Ziegenbock blöden hörte, den seine Frau ohne sein Wissen als Arbeitslohn erhalten, warnte er: „Sehet zu, daß er nicht etwa gestohlen sei; gebet ihn zurück seinem Eigentümer, weil es uns weder erlaubt ist, etwas Gekohlenen zu essen noch zu berühren.“ Das sei Hausregel in jeder Familie.

Ein vortreffliches Mittel, dem Eindringen des Diebesinnes in die Herzen der Kinder vorzubeugen, ist das bitten um die Bedürfnisse. Unmündige Kinder sollen sich nichts nehmen dürfen, vielmehr angehalten werden, in jedem einzelnen Falle Vater oder Mutter um das, was sie nothwendig haben, um jede Speise, jegliches Kleidungsstück, sämtliche Schulgeräte u. s. w. förmlich zu bitten, selbst wenn sie es nur leihweise etwa von den Geschwistern haben wollen; auch wenn ihnen ein Sparpfennig, später einiges Taschengeld zugewiesen wird, sollen sie jedesmal fragen, bevor sie etwas davon ausgeben; und wenn man den erwachsenen Söhnen und Töchtern allmählich auch ein freieres Schalten und Walten über das ihnen überlassene Geld zugesteht, so sollen sie doch wenigstens nachher über dessen Verwendung Rechenschaft ablegen, so lange sie noch unter väterlicher Gewalt stehen und kein persönliches Eigentum besitzen. So bildet sich ein zarter Rechtsinn aus, welcher der sicherste Schutz gegen Uebergriife in fremdes Eigentum ist.

So handelt und ihr werdet an euch und euren Kindern die Wahrheit des Sprichwortes erfahren: Ehrlichkeit währt am längsten.

Locales.

* Witten, 28. Mai. Am 2. Pfingsttage findet zu Ehren des demnächst von hier scheidenden Herrn Caplan Govejstadt im kath. Seelsorgehause eine große Abschiedsfeier statt. Bei der Liebe und Verehrung welche der zum Pfarrer für die Nachbargemeinde Annen ernannte hochwürdige Herr genießt, steht eine zahlreiche Theilnahme an der Feier außer Zweifel. Näheres über die Feier siehe im Interatenthell.

Der Männer-Gesangsverein Frohsinn feiert am 10. Juli cr. das Fest seines 30jährigen Bestehens in den Sälen des hiesigen Anstaltshaus des Gasthofs „Zur Stadt Witten“ (W. Rüdenhoner). Das Fest soll unter Theilnahme vieler Brudervereine möglichst großartig gefeiert werden.

Wie verderblich es werden kann, Steine oder sonstige nicht eßbare Sachen in den Mund zu nehmen, zeigt folgender Vorfall. In der Wiesenstraße spielte ein Mädchen mit einem anderen gleichalten Mädchen mit den sog. Nippsteinen. Um nun einige Steine sofort immer zur Hand zu haben, bewahrte das Kind dieselben im Munde. Unglücklicher Weise geriet nun ein solcher Steinchen in den Rachen des Kindes, weshalb sich schwere Störungen im Athem einstellten. Dem schleimigst herbeigerufenen Arzte gelang es glücklicher Weise dem schon völlig betäubt gewesenen Mädchen den Stein zu entfernen.

— (Schöffengericht.) Verhandlungen vom 26. d. Mts. Den Vorsitz führte in den ersten fünf Sachen der Herr Amtsgerichtsrath Nehr, in der letzten Sache Herr Gerichtshofessor Roslowski, als Schöffen fungirten die Herren Landwirth Gustav Golte von Bommern und Bautechniker Richard Sauerbruch von hier. 1. Wegen Sachbeschädigung erhielt der Fabrikarbeiter Carl D. von hier 10 Mark Geldstrafe ev. 2 Tage Gefängnis. — 2. Der Arbeiter Michael G. von hier wurde wegen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt. — 3. Der aus der Haft vorgeführte Zimmermann Aloys R. von Dortmund wurde wegen Diebstahls in eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten genommen. — 4. Wegen Bettelns erhielt der Arbeiter Wilhelm D. von Dortmund, z. Zt. hier in Untersuchungshaft, 3 Wochen Haft zugesprochen. Auch wird derselbe nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen. — 5. 14 Tage Haft wurden dem Anstreicher Otto D. von hier wegen Bettelns auferlegt. — 6. Der Kaufmann Adolf M. von hier hatte sich wegen öffentlicher Verleumdung der Ehefrau Rudolf Sch. des Kaufmanns Albert B. von Eöln zu verantworten. Das Urtheil lautete auf 100 M. Geldstrafe ev. 10 Tage Gefängnis. Den Verleumdungen wurde auch die Publikationsbefugnis zugesprochen.

— Vergnügungs-Anzeiger für die Pfingsttage. Garten-Concerte finden an den Pfingsttagen in folgenden Lokitäten statt: Im Witten- thal; in den Garten-Anlagen der Restauration „Zum Falkenflug“, Ammenstraße; in den Anlagen des Hotel Bellevue, in den Garten-Anlagen des Restaurants „Zur Linde“ und in den großartigen Garten-Anlagen des Hotel Vog. — Im Gasthof „Zur Stadt Witten“ (W. Rüdenhoner) ist an den Pfingsttagen großes Preis-Regeln. Herr Rüdenhoner hat eine Anzahl wertvolle Preise dafür gestiftet. (Siehe die betr. Inserate).

